

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin—und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Erscheint vierzehntäglich Sonnabends

Schriftleitung und
Versand:

Berlin S 42, Luisenstr. 1
Fernruf: Meritzplatz 3725

Bezugsbedingungen: Vierteljähr. durch die Post 3 Mk.
unter Streifband 2,50 Mk.

Das „Gärtner-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“ — Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareilzeile 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Alleinige Anzeigen-Ausnahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Boserstr. 6.

Wichtige Bekanntmachungen.

In der Zeit vom 16.—22. Februar 1919 ist der Beitrag für die 6. Woche fällig.

Die Zeitung Nr. 6 erscheint am 22. Februar.

Der Beitrag für Lehrlinge wird nicht wöchentlich, sondern monatlich erhoben. Er beträgt im Monat den für den Ort üblichen Wochenbeitrag. Jeder Lehrling zahlt also nur einen Wochenbeitrag im Monat. Es erübrigt sich deshalb, für Lehrlinge besondere Marken zu bestellen.

Das neue Flugblatt „Mitgliederzahl 10 000“ ist allen Verwaltungen zugestellt. Bei Mehrbestellungen wende man sich an die Gauleitungen.

Zur Herstellung eines Adressenverzeichnisses benötigen wir die genauen Adressen der Bevollmächtigten der Ortsverwaltungen, sowie Angabe der Sprechstunden. Wir ersuchen um Übermittlung dieser Angaben bis zum 22. Februar.

Ortsbeamte für Berlin und Hamburg gesucht.

Für die Ortsverwaltungen Berlin und Hamburg soll je ein Beamter angestellt werden. Das schnelle Wachstum dieser Verwaltungen macht diese Anstellungen notwendig. Mitglieder, die für diese Posten geeignet sind, werden ersucht, bis zum Sonnabend, den 1. März, ihre Bewerbung mit einer schriftlichen Abhandlung über die Aufgaben eines Ortsbeamten, einen kurzen Lebenslauf, Angabe ihrer bisherigen Verbandstätigkeit und Beifügung des Mitgliedsbuches an Unterzeichneten einzusenden. Die Anstellungen sollen schnellstens erfolgen.

Der Hauptvorstand. I. A.: Josef Busch.

Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände im Gartenbau.

Bremen. Nachtrag zum Tarifvertrage. Arbeiterinnen erhalten für Landschafts- und Friedhofsarbeit die Stunde 1 Mk., in Topfpflanzengärtnereien 75 Pfg., für Verrichtung von Gehilfenarbeit 1 Mk.

Dresden. Zwischen den Verbänden: 1. Gartenbauverband für Sachsen, 2. Verband Sachsen des Bundes Deutscher Baumschulenbesitzer, 3. Flora, Sächs. Gesellschaft für Botanik und Gartenbau, 4. Gärtnerverein für Dresden und Umgegend, 5. Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Dresden und Umgegend und 6. Verein der Landschaftsgärtner von Dresden und Umgegend — als Vertreter der Arbeitgeber einerseits — und 1. dem Verbande der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter, 2. dem Deutschen (nationalen) Gärtnerverbande und 3. dem Verbande Deutscher Privatgärtner — als Vertreter der Arbeitnehmer andererseits — ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, geltend ab 1. Februar, mit gegenseitig einmonatiger Kündigung. Der Vertrag bestimmt u. a.:

Arbeitszeit. In Topfpflanzen-, Schnittblumen- und Gemüsegärtnereien sowie in Baum- und Rosenschulen, Obst- und Beerenobstplantagen soll die normale Arbeitszeit betragen vom 16. November bis 15. Februar acht, in der übrigen Zeit zehn Stunden. In Gemeinde-, Friedhofs-, Landschafts- und Privatgärtnereien durchgehend acht Stunden.

Arbeitslohn. In Topfpflanzen- usw. Gärtnereien gilt für Vollgehilfen ein Stundenlohn von 95 Pfg., für Junggehilfen (im 1. Gehilfenjahre und in dem betreffenden Berufszweige Unkundige bis zum 20. Lebensjahre) 80 Pfg., für Arbeiter über 18 Jahre 80 Pfg., von 16—18 Jahren 60 Pfg., von 14—16 Jahren 40 Pfg., für Gehilfeninnen mit dreijähriger praktischer oder zweijähriger praktischer und einjähriger theoretischer Ausbildung (andere werden wie Arbeiterinnen entlohnt) 60 Pfg., für Arbeiterinnen über 17 Jahre 45 Pfg., von 15—17 Jahren 35 Pfg., von 14—15 Jahren 25 Pfg.

Naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie Heizdienst und sonst naturnotwendige Überzeitarbeiten werden mit dem gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, sonstige mit 20 v. H. Aufschlag.

In Landschaftsbetrieben erhalten Vollgehilfen 1,20 Mk. die Stunde, Junggehilfen 1,10 Mk., ständige Arbeiter 1,10 Mk., Aushilfsarbeiter 1 Mk., Arbeitsfrauen 60 Pfg.

Für gesundheitlich einwandfrei und sauber zu erhaltende Wohnung, Heizung und Licht können wöchentlich bis 4 Mk., für volle Kost 25 Mk. in Abzug gebracht werden.

Hamburg-Altona, Wandsbek u. Umgeg. Zwischen der Gruppe Hamburg und Wandsbek des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und der Verwaltung Hamburg des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter andererseits ist ein Tarifvertrag vereinbart worden, der für den oben genannten Bezirk gilt und sich auf die Topfpflanzen- und Handelsgärtnereibetriebe bezieht. Als Arbeitszeit ist für November, Dezember und Januar eine solche von acht Stunden festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit ist eine ausnahmsweise Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit zulässig, jedoch ist darauf zu achten, daß die Höchstgrenze zwei Überstunden täglich nicht überschreitet. An Sonn- und Festtagen: wie in der Vereinbarung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft. — Arbeitslohn: Gehilfen im ersten Gehilfenjahre mindestens 1 Mk. die Stunde, im zweiten und dritten Gehilfenjahre 1,30 Mk., ältere Gehilfen mindestens 1,40 Mk. Nach einjähriger Tätigkeit im Betriebe ist ein Zuschlag von 10% zu zahlen. Ungelernte Arbeiter über 18 Jahre mindestens 1 Mk. Arbeiterinnen mindestens 80 Pfg.; solche, die mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigt werden oder mindestens ein Jahr im Betriebe tätig sind 70 Pfg.; nach zweijähriger Tätigkeit 80 Pfg. — Überstunden 25% Aufschlag. — Heizdienst sowie naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeiten zu gewöhnlichem Stundenlohn; andere Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 50% Aufschlag.

Lehrlinge und Achtstundentag.

Die Gärtnerbesitzer von Grimma, Wurzen und Umgegend beschäftigten sich in einer Versammlung mit der Frage, wie es sich beim Achtstundentag mit den Lehrlingen verhalte. Man beschloß, sich dieserhalb an den Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturnrat für Sachsen zu wenden.

Es scheint, und es ist wahrscheinlich, daß man glaubt, die Lehrlinge seien hinsichtlich der Arbeitszeit vogelfrei geblieben. Das würde ja vielen Leuten erwünscht sein.

Selbstverständlich gilt die Arbeitszeitbeschränkung für die Lehrlinge auch. Schlimm genug, daß man noch „auch“ sagen muß. Denn jugendliche Arbeiter haben sonst in erster Linie solche Anrechte. Ja, ihr Anspruch ist eigentlich ein noch weitergehender, als der der Erwachsenen.

„Ihm sinne nach, und du begreifst's genauer.“

Ehrenpflicht!

In der guten alten Zeit ging es uns Gärtnern elend schlecht. Wenn andere Berufe 9—10 Stunden arbeiteten, so wühlte der Krauter 11—14 Stunden, und wenn andere Berufsgruppen 40 bis 50 Mk. verdienten, so hatte der Gärtner die Hälfte.

Die Arbeitszeit hat inzwischen eine gesetzliche Regelung erfahren, doch ist man drauf und dran, uns Gärtnern um die schönste Frucht der Revolution zu betrügen.

Wie sieht es mit Fortschritten in unserem Beruf aus? Halten wir Schritt mit anderen Berufen? Leider sei festgestellt, daß es meist nicht der Fall ist, und doch hätten wir Ursache, nicht nur Schritt zu halten, sondern das übliche Nachhumpeln auszugleichen. Würden wir uns bei dem Wettlauf um Lohn und Preise abschließen, so würden wir sehr bald die Folgen am eigenen Körper spüren, und bei einem Lohnabbau würden wir wieder im vorhandenen Abstand rückwärts gleiten.

Welche Ziele sind es nun, die zu erreichen unser aller Ehrenpflicht sein sollte?

Als erstes: die restlose Durchführung des Achtstunden-Arbeitstages! Ich nannte den Achtstundentag die schönste Errungenschaft der Revolution und bin überzeugt, daß es nicht den Arbeitsscheuen, sondern den beruflich und geistig Regsamsten von größter Bedeutung sein wird. Von der Möglichkeit der Durchführung bin ich fest überzeugt. Vereinzelte Ausnahmen brauchen keine Regel bilden.

Hinsichtlich der Entlohnung muß unter allen Umständen und mit der größten Energie eine Gleichstellung der Gärtnern mit den Durchschnittslöhnen der andern gelernten Berufsgruppen durchgeführt werden. Hat der Gärtner nicht auch drei und vier Jahre gelernt, hat er nicht körperlich meist ebensoviel und mehr als ein anderer Handwerker zu leisten? Und nicht zuletzt: Hat ein tüchtiger Gärtner nicht mehr wissenschaftliche Materie aufzunehmen, als ein anderer Berufsangehöriger?

Es ist die Zeit der Tarifverträge, verharret hartnäckig auf einer Gleichstellung mit anderen Handwerkern! Wir sind dies uns selbst, unser m Beruf, unseren Eltern schuldie, die uns durch die Lehrjahre halfen, eine Stellung unter den Berufsklassen zu erkämpfen, deren wir uns nicht, wie es bislang war, schämen mußten. — War jemals die Möglichkeit, den Anschluß zu gewinnen, so jetzt, und dafür zu sorgen, ist die Ehrenpflicht eines jeden Kollegen!

August Albrecht, Reinickendorf-Berlin.

Gärtner als berufene Pioniere in den neuen Siedlungsgebieten.

Die republikanische Reichsregierung hat ein Gesetz herausgegeben, das darauf abzielt, ein großzügiges Siedlungsprogramm durchzuführen. Es handelt sich darum, daß für landwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke überall im Reich Ländereien zur Verfügung zu stellen sind, auf welchen sich hunderttausende von Familien ansiedeln können, um auf ihrer Siedlung künftighin als freie Land- und Gartenbauern sich zu betätigen und aus dieser Betätigung ihren künftigen vollen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die deutsche Industrie ist durch den aufreibenden Krieg nicht bloß vorläufig gestört, sondern zu einem großen Teile auf Jahrzehnte hinaus überhaupt zerstört worden. Die Dinge liegen heute so, daß in den Groß- und Industriestädten große Arbeitermassen gezwungen sein werden, ihre bisherigen Wohnplätze zu verlassen und abzuwandern. Aber wohin? Das ist die schwerwiegende Frage. Ins Ausland? Das ist nicht jedermanns Sache. Obgleichs ist den deutschen Arbeitern heute das gesamte Ausland auch noch verschlossen. Auch künftighin wird das leider der Fall sein. Denn wenn am Ende durch den Friedensvertrag auch die Freizügigkeit der Form noch gesichert werden sollte (was zurzeit aber auch noch sehr in Frage steht), so wird trotzdem auf lange Zeit hin noch überall eine allgemeine Abneigung vorhanden sein, deutschen Arbeitern im Ausland Erwerbsarbeit zu geben.

Es muß darum alles getan werden, im Inlande neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Erwerbsgelegenheiten zu schaffen. Wir müssen uns damit abfinden, daß der deutsche Industriestand sich wieder weitgehend zu dem in Agrarstaat zurückentwickelt. Die Zurückentwicklung darf selbstverständlich nicht auch technisch und sozial erfolgen: hier kann und darf es sich nur um Fortschritte handeln.

Es werden also massenhaft kleine Landgüter geschaffen werden, meistenteils durch Zerlegung von großen Domänen, Rittergütern usw., dann aber auch durch Erschließung von Moor- und Odländereien. Und das Land selbst soll den Siedlern im Wege des Erbpachtrechtes zur Verfügung gestellt werden. Bei den Siedlungen selbst wird in weitgehendem Maße das Genossenschaftswesen zur Anwendung kommen.

Wie es gar nicht anders sein kann, wird der hier zu entwickelnde neue Landbau kein sogenannter „extensiver“ sein, sondern er muß sich „intensiv“ betätigen. Das heißt, er muß einen schon mehr gartenbaulichen Charakter annehmen und sich zugleich mit Tierzucht befassen. Wer ist nun hier der geeignetste Pionier? Zunächst der erfahrene intelligente Landarbeiter. In derselben Weise aber auch jeder Gärtner. Nur in derselben Weise? Nein, der Gärtner kann in noch viel höherem Maße seine Eignung beweisen, zumal hinsichtlich des eigentlichen Garten- und des Obstbaues.

Manchen Kollegen, die eine entsprechende theoretische Ausbildung genossen haben, dürfte auch Gelegenheit geboten werden, als landwirtschaftliche Wanderlehrer Anstellung zu finden oder als technische Leiter von genossenschaftlich einzurichtenden Großkulturen.

Jedenfalls dürften vor allem Kollegen in jüngeren Jahren, die über die erforderliche Unternehmungslust verfügen, gut tun, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. An welche Stellen sie sich zu wenden haben, werden sie aus der Tagespresse erfahren, die ja über die Siedlungsfrage laufend berichten wird.

Die neue Landarbeitsordnung.

Der Reichsbauern- und Landarbeiterrat, den die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Berlin geschaffen haben, hat nachstehende nunmehr von der Regierung mit Gesetzeskraft erlassene vorläufige Landarbeitsordnung aufgestellt. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, für die ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge, die nicht allein in Geld ausgedrückt sind, zugesichert werden.

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten durchschnittlich elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten. Die Überstundenvergütung soll mindestens ein Zehntel des ortsüblichen Lohnes mit 50% Aufschlag betragen. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. Wo Naturalien als ein Teil des Lohnes verausgabt werden, sind Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern. Die Lieferung soll in der Regel vierteljährlich erfolgen. Ihr Wert ist nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis bzw. nach dem Marktpreis des nächsten Markortes zu berechnen. Wohnungen, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung zugesichert werden, in ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden.

Löhneinhalten für Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen das Fünzfache des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen und dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen nur bis zu einem Viertel des fälligen Barlohnes in Abzug gebracht werden.

In Betrieben mit Arbeiterausschuß ist nach dessen Anhören eine Arbeitsordnung zu erlassen. Arbeiterinnen, die ein Hausverden zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Vortagen der Hauptfeste sind sie von der Arbeit entbunden.

Die Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar und verschleißbar sein.

Für die Lösung des Arbeitsvertrages gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrages für sich und ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu. Ist die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Dienstverpflichteten verschuldet, so kann er noch zwei Wochen lang die Wohnung gegen Vergütung benutzen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen den Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Löhne die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages der Fläche zustehen. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden.

In allen Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß, wodurch jedoch der ordentliche Gerichtsweg nicht ausgeschlossen wird.

Privatgärtnerei

Lohnbewegung der Privatgärtner in Berlin und Umgebung.

Die örtlich zuständigen Verwaltungen der drei Arbeitnehmer-Verände haben sich durch ein allgemeines Anschreiben an die Arbeitgeber aller Privatgärtner des Bezirks Groß-Berlin und weitere Umgebung gewandt und ersuchen um Anerkennung folgender Forderungen:

1. Einführung der achtstündigen Arbeitszeit.

2. Die Mindestlöhne sind wie folgt zu regeln:

Bei Gewährung von reinem Barlohn: für Alleingärtner 30 Mk. wöchentlich, für Gärtner in leitender Stellung 100 Mk. wöchentlich; bei Gewährung von Barlohn nebst freier Kost und Wohnung: für Alleingärtner 35 Mk. wöchentlich, für Gärtner in leitender Stellung 45 Mk. wöchentlich; bei Gewährung von Barlohn, Wohnung, Licht und Heizung: für Alleingärtner 275 Mk. monatlich, für Gärtner in leitender Stellung 325 Mk. monatlich.

3. Gewährung eines angemessenen Urlaubs unter Fortzahlung des Gehalts.

Begründet werden diese Forderungen wie folgt:

Die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit entspricht zunächst den gesetzlichen Anordnungen, dann aber auch einer tariflichen Vereinbarung, die zwischen den großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Gartenbaues getroffen und in der eine achtstündige Arbeitszeit für alle Privatgärtnerien festgelegt ist. — Die angestrebten Löhne unterscheiden zwischen Alleingärtnern und Gärtnern, die Personal beaufsichtigen. Die Sätze entsprechen den in ähnlichen Stellungen der Gärtnerei gezahlten Löhnen. Zum großen Teil bewegen sie sich unter diesen Löhnen. Es beträgt z. B. der Tariflohn für Gehilfen in der Landschaftsgärtnerei 1.75 Mk. die Stunde. Die Fa. Siemens zahlt ihren Gärtnergehilfen einen Tariflohn von 1.85 Mk. die Stunde. Die Löhne der Brauereigärtner betragen tariflich 91 Mk. wöchentlich. Auch in den Gärtnereien der Gemeindeverwaltungen werden die angestrebten Löhne gezahlt. Maßgebend für die ganze Lohnregelung muß jedoch ein Satz sein, der den Gärtnern ein ankömmliches Dasein gestattet. Dafür sind die angestrebten Sätze das mindeste, was heute zum Leben gebraucht wird. Die Herren Gartenbesitzer, die vielfach in ihren Erwerbsbetrießen, Fabriken, Banken usw. Personal beschäftigen, werden wissen, daß dieses Personal erheblich höhere Löhne bezieht, als Privatgärtner erhalten, die alle über eine mindestens dreijährige Lehrzeit und entsprechende Jahre der Praxis verfügen. — Die Gewährung eines angemessenen Urlaubs ist eine soziale Einrichtung, die schon seit längeren Jahren recht segensreich für die damit Bedachten gewirkt hat, und wir glauben, daß die Einrichtung auch in der Privatgärtnerei nur ähnlich wirken kann.

Wir hoffen, daß die genannten Wünsche bei ihrer Erfüllung dazu beitragen, den Gartenbesitzern ein arbeitsfreudiges und zufriedenes Personal zu sichern und bitten darum, unsere Forderungen einer wohlwollenden und dem entsprechenden Berücksichtigung zu unterziehen."

Staats- und Gemeindegärtnerei

Zur Organisationsfrage.

Die in staatlichen und gemeindlichen Gartenbetrieben beschäftigten Gärtnern und Arbeiter gehören grundsätzlich in ihren Berufsverband, also in den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

Dieser gewerkschaftliche Grundsatz hatte vor der Revolution Geltung und er gilt auch jetzt weiter. Denn das von den Gewerkschaftskongressen aufgestellte Gewerkschaftsrecht gründet sich auf die Ordnung nach Berufsverbänden.

Gegenteilige Darstellungen sind unzutreffend.

Es wird darum ersucht, Festlegungen entgegengesetzter Art mit obiger Begründung abzuweisen.

Wie uns mitgeteilt wird, sind manche Agitatoren des Verbandes der Staats- und Gemeindegärtner bestrebt, uns dieses Organisationsgebiet zu entreißen und von unserm Verbandsgebotene Mitglieder zum Übertritt in ihren Verband zu bestimmen sogar unter einem unzulässigen Druck. Wir ersuchen alle Kollegen, sich dagegen mit aller Entschiedenheit zur Wehr zu setzen.

Staatliche und Gemeindegärtnereibetriebe sind ein Organisationsgebiet des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter!

Sanssouci bedroht?

Schon vor dem Kriege war ins Auge gefaßt worden, die Landwirtschaftliche Hochschule von Berlin nach Potsdam zu verlegen. Es wird jetzt beabsichtigt, das Orangeriegebäude im Park von Sanssouci als Hauptvorlesungsgebäude auszubauen und hier außer einer größeren Zahl von Hörsälen das ganze geodätische Institut, ferner die Institute für Zoologie und für Botanik und mit Hilfe von Flügelanbauten auf der Nordseite auch die Institute für Chemie und für Physik unterzubringen.

Alle übrigen Institute sollen in die bisherige Kaserne des Infanterie-Lehrbataillons verlegt werden. Die Felder der Domäne Bornstedt, die in der Nähe der Kaserne liegen, sowie die Schloßgärtnerei hinter dem einen Kommun-Gebäude sollen den verschiedenen Instituten zu Versuchszwecken überwiesen werden.

Für die Hochschule ist die Verlegung aus Berlin heraus geradezu eine Lebensfrage. An ihrer jetzigen Stelle in der Invalidenstraße ist ihr jede Ausdehnungsmöglichkeit genommen und vor allem, es fehlt hier jede Verbindung mit der freien Natur, und den landwirtschaftlichen Instituten fehlt so gut wie jede Experimentiermöglichkeit. Aber auch für die Stadt Potsdam hat der Plan eine große Bedeutung. Gerade jetzt, wo Potsdam durch die Folgen der letzten politischen Ereignisse so sehr viel verliert, bietet die Hochschule mit ihren rund 800 Studenten und ihren vielen Professoren und Beamten einen wertvollen Ersatz. Unbedingte Voraussetzung für die Verwirklichung des Planes ist, daß sofort eine elektrische Straßenbahn von Potsdam am Orangeriegebäude vorbei durch die Maulbeerallee bis zur Kaserne in Eiche gebaut wird.

Irgendwelche künstlerische oder historische Werte werden durch diese Verlegung nicht verletzt. Der ganze Park von Sanssouci, Schloß Sanssouci, die Bildergalerie, das Neue Palais usw. bleiben unberührt.

So läßt sich Prof. Bauer von der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule vernehmen. Diese Nachrichten dürften den meisten unserer Leser neu sein. Zu beachten ist, was dazu das Zentralorgan der soz.-dem. Partei, der „Vorwärts“, sagt, nämlich dieses: „Darin wird Prof. Bauer ohne weiteres zustimmen sein, daß eine Verlegung seiner Anstalt wünschenswert ist. Auch dagegen, daß sie nach Potsdam kommt, ist vielleicht nichts einzuwenden. Ob aber die Orangerie der geeignetste Ort dafür ist, darüber können erhebliche Bedenken bestehen. Zunächst ob dieses Gebäude dafür praktisch geeignet ist. Sodann aber — und das ist das Wichtigste — ob der Gesamtcharakter von Sanssouci nicht darunter leidet, daß eine landwirtschaftliche Hochschule hineinkommt. Schon wird die Idylle durch die projektierte Straßenbahn bedroht. Und wie lange dauert es noch, dann werden landwirtschaftliche Versuchsinstitute mit Schloten und Maschinengestampft hinzukommen. Die Sozialdemokratie hat keine Veranlassung, die Verantwortung für eine Zerstörung des auch ihr teuren Sanssouci zu übernehmen. Die erhobenen Bedenken sind kaum zu beschwichtigen, da niemand dafür einstehen kann, was in 5 und 10 Jahren nötig sein wird, um das Institut auf der Höhe zu halten. Die künftige landwirtschaftliche Hochschule soll gewiß nicht unter Sanssouci zu leiden haben, darum lasse man Sanssouci aber auch nicht unter ihr leiden.“

Solchen Standpunkt nimmt eine sozialdemokratische Zeitung ein? Sagen Andere nicht immer, die Sozialdemokraten seien Kulturbarbaren?

Breslau. Der hiesige Rotarische Garten beschäftigt zwei Gärtner, die im Alter Ende der zwanziger Jahre und einen dritten der 33 Jahre alt ist. Zwei derselben erhalten monatlich 80 Mk. und 20 Mk. Teuerungszulage, einer 65 Mk. Alle drei waren schon vor ihrer aktiven Militärzeit in demselben Betriebe tätig. Und jetzt, nach 45 Jahr Frontdienst, wagt man ihnen einen solchen Löhnerlohn zu bieten. — Das Kuratorium der Universität ist vonseiten unseres Verbandes darum angegangen worden, hier eine zeitgemäße Aufbesserung herbeizuführen, bisher aber ohne Erfolg. Nach Auskunft des Herrn Regierungsrats Baudach (vom Kuratorium) sollen den Gärtnern übrigens nicht 20, sondern 30 Mk. Teuerungszulage zustehen. Wenn das der Fall, dann muß man fragen: Was geschieht mit den zu wenig bezahlten 10 Mk.? — Es wäre u. E. auch Pflicht des Herrn Garteninspektors gewesen, längst für eine Aufbesserung sich ins Mittel zu legen. Man kann am Ende doch nicht verlangen, daß

die Staatsregierung selbst sich um derartige für sie als Kleinlichkeiten in Betracht kommende Angelegenheiten kümmert. Ohnedies ist die neue Regierung auch erst viel zu kurze Zeit am Ruder, um gleich überall zum Rechten zu sehen und von oben herab Anordnungen zu treffen. Das kann uns aber nicht hindern, derartige unwürdige Zustände öffentlich zur Sprache zu bringen.

Blumengeschäftsangestellte.

Zur Lehrlingsfrage in der Blütnerei.

Bei den gegenwärtigen Verhandlungen zwecks Regelung der Arbeitszeit- und Lohnverhältnisse in der Blütnerei spielt die Lehrlingsfrage eine ziemlich bedeutende Rolle. Unternehmerseite möchte man die dreijährige Lehrzeit als maßgebend anerkannt haben und diese mit unserer Hilfe durchgeführt wissen. Können wir uns auf dieses Begehren einlassen? Nein! Und warum nicht? Weil die einer Blumenbinderin oder einem Blumenbinder zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten spätestens innerhalb zwei Jahren erworben werden können. Eigentlich schon in einem Jahre. Aber es ist aus erzieherischen Gründen rätlich, eine zweijährige Lehrzeit allgemein durchzuführen.

Wie soll es mit dem Lehrgeld gehalten werden? Lehrgeld? Das wird abgezahlt durch die laufende Arbeitsleistung, die einen Wert darstellt, der etwa sogenannter freier Station entsprechen dürfte. Insofern also der Lehrherr nicht selbst diese freie Station gibt, sondern an deren Stelle Bargeld, so ist die Höhe dieser Entschädigung dahin zu bemessen, daß der Lehrling damit die erforderlichen Geldausgaben für seine Beköstigung und Wohnung decken kann. Im ersten Lehrjahre schon wird die Arbeitsleistung diesen Wert haben; im zweiten verdient der Lehrherr daran bereits.

Wer soll und darf Lehrlinge beschäftigen? Wer einen Betrieb besitzt, dessen Einrichtungen zur Ausbildung geeignet sind und selbst genügend als Blütnerei ausgebildet ist oder Personal beschäftigt, das diese Befähigung besitzt.

Wieviel oder soll ein Betrieb Lehrlinge beschäftigen dürfen? Das ist erst noch näher zu prüfen. Jedenfalls muß eine angemessene Verhältniszahl zwischen Gehilfen bzw. Gehilfinnen und Lehrlingen hergestellt werden, damit jede Lehrlingszucht unterbunden wird.

Schlichtungsausschüsse.

Die Olbertz'sche „Bindekunst“ behandelt die Angelegenheit der von unserer Arbeitsgemeinschaft vereinbarten Schlichtungsausschüsse, mit Beziehung auf die Blütnerei und bemerkt dazu:

„Die von dem Zentralschlichtungsausschuß abzugebenden Schiedssprüche können auch für unsern Beruf von großer Bedeutung werden. Man kann ihnen sehr wohl das anvertrauen, was zu erledigen sonst Aufgabe besonderer Schlichtungsausschüsse für die Blumenbinderei sein müßte. Denn es ist in absehbarer Zeit wohl kaum damit zu rechnen, daß wir nun auch besondere Ausschüsse für unsern Beruf bekommen werden.“

Die Einführung der Ausschüsse kann nur mit Freuden begrüßt werden. Bei guter Handhabung können sie nämlich ein schönes Stück wirtschaftlicher und auch sozialer Arbeit leisten. Sehr not tut uns, daß unser Wirtschaftsleben in geordneten Bahnen erhalten bleibt, beziehungsweise in solche geleitet wird. Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern können in gegenwärtiger Zeit leicht schlimme Verwirrung, wenn nicht gar großes Unheil anrichten. Sache der Schlichtungsausschüsse wird es sein, hier vermittelnd einzuwirken. Die allgemeine Erregung kann nicht ganz spurlos an unserm Beruf vorüberschreiten, sie muß sich bemerkbar machen auch bei uns. Und da ist es gut, ein Mittel in der Hand zu haben, das imstande ist, unser Wirtschaftsleben vor Schaden zu bewahren.“

Bremen. Hier wurde am 10. Januar ein Verein der Blumengeschäftsinhaber, als Zweigverein des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber, gegründet. Zum Achtstundentag wurde als Geschäftszeit festgestellt: 8 Uhr früh bis 1/2 Uhr und von 4 bis 7 Uhr abends. Die Sonntagsverkaufszeit soll zwei Stunden, im Winter von 10 bis 12, im Sommer von 8 bis 10 Uhr vormittags, betragen.

Hamburg. Die Lage der Blumengeschäftsangestellten ist auch in Hamburg z. T. noch eine sehr traurige. Eine Arbeitszeit von 65-68 Stunden die Woche und oft Löhne von 80-100 Mk. monatlich, 17,50-25 Mk. wöchentlich! Obwohl seit 14. 11. 18 hier der

Achtstundentag eingeführt ist, kümmern sich viele Firmen des Teufel darum. Wir haben hier einen Fall nun zur Entscheidung gebracht. Die Firma Gebr. Seyderhelm, Gr. Bergstr. 26, ließ noch 9, Sonnabends 10 und Sonntags 1/2 Stunden arbeiten. Ein Verhandeln mit der Organisation wurde durch die Firma abgelehnt. Die Sozialpolitische Abteilung des A.- u. S.-Rates fälltte auf unsere Anrufung den Spruch, daß der Achtstundentag selbstverständlich auch für Blumen- und Kranzbinderien gilt und alle seit 14. 11. 18 geleisteten Überstunden nachzuzahlen sind. Auch das zög bei dieser Firma noch nicht. Dagegen wurde unsere Vertrauensperson gemäßregelt, „wegen Arbeitsmangel“. Erneut von uns angerufen, wurde dieser Firma bedeutet, daß der A.- und S.-Rat Mittel habe, widerspenstige Unternehmer klein zu kriegen. Da unsere Kollegin auf Wiedereinstellung verzichtete, zahlte die Firma auf einen Monat das Gehalt weiter und zahlte 80 Überstunden à 1,30 Mk. nach. Es kamen da 7 Binderinnen in Betracht, die nun endlich zu ihrem sauer verdienten Geld kamen. Für die Zukunft wurde Schließung des Geschäfts angedroht, falls derartige noch einmal vorkommt.

In den Verhandlungen mit den Blumengeschäftsinhabern soll nun eine ausnahmslose Nachzahlung aller Überstunden gefordert werden. Wenn man bedenkt, daß in vielen Firmen ganze Nächte zu Weihnachten gearbeitet wurde, so wird man diese Forderung wohl gerechtfertigt finden. Auch hier kann es nur heißen: Alles in den Verband, damit bessere Zustände geschaffen werden.

Stettin. Der Zweigverein Stettin des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber beschäftigte sich in seiner Sitzung am 13. Januar mit den von den organisierten Angestellten eingereichten Forderungen. Die Versammlung beschloß Gegenvorschläge über Regelung der Geschäftszeit. Die Gehaltsforderungen wurden als annehmbar bezeichnet. Die Herren Gaulke, Papke und Franck Schrage wurden in der Schlichtungsausschuß gewählt, der endgültige Vereinbarungen schaffen soll.

Rundschau

Arbeits- und Verkaufszeit in den offenen Handelsgeschäften.

Die „Konsumgenossenschaftliche Korrespondenz“ schreibt:

Da die gesetzliche achtstündige Arbeitszeit auch für die offenen Handelsgeschäfte gilt, ist eine einheitliche Regelung der Arbeits- und Verkaufszeit eine dringende Notwendigkeit. Sie kann nur erfolgen unter Innehaltung des Grundsatzes, daß Arbeits- und Verkaufszeit zusammenfallen müssen. Vor allem die Konsumvereine müssen unter allen Umständen darauf bestehen, damit nicht die Einführung des Achtstundentages in den Ladengeschäften auf Kosten und zu Ungunsten der Verbraucherorganisation geregelt wird, was geschehen würde, wenn man ein Offenhalten der Läden und Feilbieten von Waren über die achtstündige Arbeitszeit hinaus zulassen würde. Dieses wäre gleichbedeutend mit einer einseitigen Bevorzugung der Geschäfte ohne angestelltes Personal. Die Konsumvereine wie deren Mitglieder müssen sich mit allem Nachdruck für die Erfüllung der Forderung einsetzen — nicht nur im eigenen Interesse, sondern letzten Endes auch in dem der Angestellten, denen nicht an der Schädigung der Konsumgenossenschaften und der Förderung unkontrollierbarer, jedes sozialen Charakters entkleideter Zwergbetriebe gelegen sein kann.

Bekanntmachungen

Frankfurt a. M. (Ortsverwaltung.) Sonntag, den 23. Februar, nachmittags 5 Uhr: Allgemeine Mitgliederversammlung im Saale der Wirtschaft Lieser, am Börneplatz. Tagesordnung: „Unser neues Arbeiterrecht“. Referent: Koll. Arbeitersekretär Eugen Kaiser. Verbandsangelegenheiten.

Sterbetafel.

Am 25. Januar 1919 verstarb unser langjähriges Mitglied
Georg Vogel,

Vorarbeiter im Stadtpark zu Offenbach a. M., geb. 19. 5. 1863,
eingetr. 28. 7. 1907.

Ehre seinem Andenken!

Ortsverwaltung Frankfurt a. M., Bezirk Offenbach a. M.